

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar**  
(Bereitstellungstag 10. Februar 2020)

**Kommunalwahlen vom 6. März 2016 - Nachrücken in den Ortsbeirat Garbenheim**

Herr Werner Ufer hat sein Mandat im Ortsbeirat Garbenheim niedergelegt.

Gemäß §§ 33 und 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), stelle ich hiermit fest, dass für Herrn Werner Ufer, da Herr Dirk Lautz nach §§ 37, 82 Abs. 1 HGO an der Mitgliedschaft im Ortsbeirat Garbenheim gehindert ist und Herr Sascha Batzer auf seine Anwartschaft in den Ortsbeirat Garbenheim nachzurücken verzichtet hat, als nächstfolgender noch nicht berufener Bewerber des Wahlvorschlages der FW mit den meisten Stimmen

**Herr Timo Kleinhans,**

am 28. Januar 2020 in den Ortsbeirat Garbenheim nachgerückt ist.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Geschäftsstelle Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 3. Februar 2020

Stadt Wetzlar, Der Gemeindevahlleiter  
gez. Wein, Magistratsdirektor